



ENTWURF STAND 161109

**VEREINBARUNG**  
**DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN („Regierung**  
**Liechtensteins“) UND HER MAJESTY’S REVENUE AND CUSTOMS**  
**(„HMRC“) des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland**  
**BETREFFEND DIE KOOPERATION IN STEUERSACHEN**

**PRÄAMBEL**

- A. Die Parteien sehen gemäß den Regelungen dieser Vereinbarung („**MOU**“) vor, dass die Regierung Liechtensteins ein fünf Jahre dauerndes steuerliches Amtshilfe- und Compliance-Programm einführt und dass HMRC ein fünf Jahre dauerndes spezielles Offenlegungsprogramm schafft.
- B. Im Rahmen des steuerlichen Amtshilfe- und Compliance-Programms werden Finanzintermediäre des Fürstentums Liechtenstein („**Liechtenstein**“) verpflichtet sein, bestimmte Personen zu identifizieren, von denen der betreffende Finanzintermediär weiss oder Grund hat anzunehmen, dass sie im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland („**das Vereinigte Königreich**“ oder „**UK**“) steuerpflichtig sein könnten.
- C. Wird eine solche Person identifiziert, ist der Finanzintermediär verpflichtet, diese Person zu benachrichtigen. Sofern die entsprechend benachrichtigte Person dem Finanzintermediär nicht innerhalb der fünfjährigen Frist Beweise und eine zuverlässige Bestätigung darüber vorlegt, dass sie im Vereinigten Königreich nicht steuerpflichtig ist oder dass sie ihre Steuerpflicht im Vereinigten Königreich in Bezug auf ihre liechtensteinischen Geschäfte erfüllt, hat der Finanzintermediär Folgendes zu tun:
- a) die Erbringung relevanter Dienstleistungen gegenüber dieser Person einzustellen oder
  - b) im Falle, dass es dem Finanzintermediär aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, seine unter Buchstaben (a) oben aufgeführten Pflichten zu erfüllen, allfällige andere Weisungen in Übereinstimmung mit den von HMRC und der Regierung Liechtensteins genehmigten und vereinbarten Verfahren zu befolgen.

- D. HMRC wird jeder Person, die sich im Rahmen des steuerlichen Amtshilfe- und Compliance-Programms bei HMRC meldet, ein spezielles Offenlegungsprogramm verfügbar machen. Wird festgestellt, dass die Person im Vereinigten Königreich steuerpflichtig ist, wird die Veranlagung nach den Bedingungen des speziellen Offenlegungsprogramms vorgenommen, bei der die Strafen und der Veranlagungszeitraum begrenzt werden und unter gewissen, definierten Umständen ein Durchschnittssteuersatz angeboten wird.
- E. Das spezielle Offenlegungsprogramm steht allen Personen zur Verfügung, die innerhalb des Zeitraums von fünf Jahren neue oder bestehende Treuhand-, Gesellschafts- oder Holdingstrukturen oder Finanzkonten in Liechtenstein halten, mit den folgenden Vorbehalten:
- a) jede Person, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses MOU bereits Gegenstand von Ermittlungen von HMRC ist, kann das Offenlegungsprogramm nicht nutzen;
  - b) jede Person, welche früher Gegenstand von Ermittlungen von HMRC war und welche bewusst ihre Beteiligung an relevantem Vermögen nicht offengelegt hat, kann das Offenlegungsprogramm nutzen, aber nicht von der darin vorgesehenen begrenzten Strafe profitieren;
  - c) jede Person, die früher von HMRC im Rahmen der Bestimmungen der Offshore Disclosure Facility oder der New Disclosure Opportunity (NDO) kontaktiert wurde, kann das Offenlegungsprogramm nutzen, jedoch nicht von der begrenzten Strafe profitieren, die im Rahmen des Offenlegungsprogramms vorgesehen ist. Die betreffende Strafe wird jedoch nicht höher sein als die gemäß NDO vorgesehene Strafe; und
  - d) eine Person, welche das Offenlegungsprogramm nutzt und außerhalb des Vereinigten Königreichs oder Liechtensteins über ein Bankkonto, einschließlich eines Finanzkontos (Portfolio), verfügt, das auf ihren Namen lautet und von einer Filiale oder Vertretung dieser Bank eröffnet wurde, ist in Bezug auf dieses Konto nicht berechtigt, von der kürzeren Verjährungsfrist, dem Bußgeld oder dem Durchschnittssteuersatz zu profitieren, die im Rahmen des Offenlegungsprogramms vorgesehen sind und auf die unter Ziff. 5 und 6 von Anhang 7 verwiesen wird.
- F. Die Parteien vereinbaren, separat schriftliche Anleitungen zu den liechtensteinischen Strukturen und deren allgemeiner Behandlung durch HMRC herauszugeben (durch eine gemeinsame Erklärung, Herausgabe von

häufig gestellten Fragen und Antworten oder auf andere Weise), mit dem Ziel, die liechtensteinischen Finanzintermediäre bei der Erfüllung ihrer in diesem MOU vorgesehenen Pflichten zu unterstützen und Klarheit für Personen zu schaffen, welche liechtensteinische Rechtsträger oder Treuhandbeziehungen nutzen.

- G. Die Parteien verfolgen die Absicht, dass es am Ende des in diesem MOU vorgesehenen fünf Jahre dauernden steuerlichen Amtshilfe- und Compliance-Programms in Folge der in diesem MOU vorgesehenen Verfahren keine Personen mit einem Nutzungsrecht an relevantem Vermögen mehr geben wird, welche innerhalb der einen Partei steuerpflichtig sind und die Gesetze der anderen Partei zur Verschleierung dieser Steuerpflicht nutzen, ohne, wie nach diesem MOU vorgesehen, angemessene Steuern zu bezahlen. Die Maßnahmen, welche die Parteien zu treffen beabsichtigen und welche in diesem MOU beschrieben sind, sollen der Erreichung dieses Ziels dienen.
- H. Die Parteien können, soweit erforderlich, weitere Vereinbarungen schließen, in deren Rahmen die Regierung Liechtensteins ein ähnliches spezielles Offenlegungsprogramm und die Regierung des Vereinigten Königreichs ein ähnliches steuerliches Amtshilfe- und Compliance-Programm einführen würde.
- I. Die Regierung des Vereinigten Königreichs und die Regierung Liechtensteins haben ein Übereinkommen über den Informationsaustausch in Steuersachen („TIEA“) geschlossen, welches als Ergänzung zu den in diesem MOU getroffenen Abreden sowie in allen damit zusammenhängenden gemeinsamen Erklärungen, Schriftwechseln, FAQ etc. gilt. Das Vereinigte Königreich und Liechtenstein sind beide im Rahmen der Bestimmungen des TIEA und diesem MOU in der Lage, einander gegenseitig in Steuersachen spezifisch um Informationen zu ersuchen.
- J. Auf der Grundlage, dass die Parteien ihre jeweiligen Pflichten im Rahmen des TIEA und dieses MOU erfüllen, ist es ihre Absicht, das TIEA und dieses MOU als das Mittel zum Informationsaustausch in Bezug auf Steuersachen, die in den Geltungsbereich des MOU fallen, zu verwenden.
- K. Nach der Unterzeichnung des MOU werden die Parteien Gespräche über den Abschluss eines umfassenden Doppelbesteuerungsabkommens auf der Basis des OECD-Mustervertrags vom 18. Juli 2008 aufnehmen. Ein Jahr nach der Unterzeichnung dieses MOU werden die Parteien im Lichte jener Gespräche sowie ihrer Beurteilung der Wirksamkeit des steuerlichen Amtshilfe- und

Compliance-Programms und des Engagements der Parteien für dessen Erfolg substantielle Verhandlungen über ein entsprechendes Abkommen aufnehmen.

- L. Die Parteien bestätigen, dass sie sich vollkommen dem Grundsatz der nicht-diskriminierenden Behandlung der Bürger und Einwohner der jeweils anderen Partei unterstellen. Allerdings darf jede Partei die im Inland ansässigen Steuerzahler anders besteuern als die im Ausland ansässigen.
  
- M. Beide Parteien sind sich einig, dass angesichts dieses MOU und des TIEA keinerlei Diskriminierung oder Beschränkung des Marktzugangs aufgrund mangelnder steuerlicher Aufsicht, steuerlichen Zusammenhalts, Steuererhebungen oder der Missachtung steuerlicher Vorschriften oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Beschaffung der relevanten Informationen zwischen den Parteien zu rechtfertigen ist.

## **BESTIMMUNGEN**

### **Teil 1**

#### **Einführung**

1. Es gibt sieben Anhänge zu diesem MOU, namentlich:

Anhang 1	:	Definierte Begriffe und Formulierungen
Anhang 2	:	Nutzungsrecht
Anhang 3	:	Mitteilungsverfahren
Anhang 4	:	Bestätigungsverfahren
Anhang 5	:	Prüfungsverfahren
Anhang 6	:	Kontrollverfahren
Anhang 7	:	Offenlegungsprogramm

2. In Anhang 1 definierte Begriffe oder Formulierungen, die in anderen Teilen dieses MOU verwendet werden, werden beim ersten Auftreten in fetter, kursiver Schrift dargestellt und haben die ihnen in Anhang 1 zugewiesene Bedeutung.
  
3. Die Präambel zu diesem MOU ist nicht Bestandteil der Bestimmungen dieses MOU, doch der Inhalt der Präambel kann bei der zweckdienlichen Auslegung der Bestimmungen leitend sein.

## Teil 2

### **Von Liechtenstein zu treffende Vorkehrungen**

4. Dieser Teil sieht die Einführung einer Gesetzgebung durch die Regierung Liechtensteins vor zwecks Verwirklichung von Verfahren in Liechtenstein zur Identifizierung von Personen, welche über ein *Nutzungsrecht* verfügen und welche *relevante Personen* sind.

Die Hauptbestandteile, von denen HMRC wünscht, dass sie im Wesentlichen in der liechtensteinischen Gesetzgebung enthalten sind, werden in diesem Teil und in den Anhängen 1 bis 6 beschrieben (nachfolgend die „**Hauptbestandteile**“).

5. Die *geplante Gesetzgebung* wird vorsehen, dass das *steuerliche Amtshilfe- und Compliance-Programm* an dem Datum beginnt, an dem die geplante Gesetzgebung in Kraft tritt, und nicht später als am *Einhaltungsschlussstermin* endet.
6. Die geplante Gesetzgebung wird dahingehende Bestimmungen enthalten,
  - a) dass jeder *Finanzintermediär* die Pflicht hat,
    - i) sämtliche relevanten Personen zu identifizieren, gegenüber welchen er *relevante Dienstleistungen* erbringt;
    - ii) die betreffende relevante Person oder die Partei, welche bezüglich des entsprechenden relevanten Vermögens eine Vertragsbeziehung mit dem Finanzintermediär unterhält, in Übereinstimmung mit dem *Mitteilungsverfahren* zu benachrichtigen;
    - iii) die Erbringung relevanter Dienstleistungen (innerhalb der im Mitteilungsverfahren festgelegten Frist) gegenüber jeder relevanten Person einzustellen, welche bis zum *Einhaltungsschlussstermin* das *Bestätigungsverfahren* nicht befolgt hat oder nicht einem *Prüfungsverfahren* unterzogen wurde; oder
    - iv) allfällige andere Weisungen nach Verfahren, die von HMRC und der Regierung Liechtensteins genehmigt und vereinbart werden, zu befolgen.
  - b) dass die Pflicht des Finanzintermediärs, alle relevanten Personen zu identifizieren, welche über ein Nutzungsrecht verfügen und welchen

gegenüber er relevante Dienstleistungen nach Anhang 2 erbringt, eine fortdauernde Pflicht ist,

i) die wirksam wird, wenn die geplante Gesetzgebung in Kraft tritt; und

ii) die verstärkt wird durch

(1) die Pflicht des Finanzintermediärs, eine interne Überprüfung durchzuführen, falls er Grund hat anzunehmen, dass eine relevante Person bis anhin nicht identifiziert wurde; und

(2) das *Kontrollverfahren*.

c) dass Finanzintermediäre, die nicht alle ihre Pflichten gemäß Ziff. 6(a) und 6(b) erfüllen, hinsichtlich jeder Pflichtverletzung Strafmaßnahmen unterliegen können, falls sie nicht innert angemessener Frist Massnahmen zur Abhilfe ergreifen.

7. Die Formulierung des Inhalts der einzuführenden Gesetzgebung ist allein Sache von Liechtenstein. Um sicherzustellen, dass die Hauptbestandteile in der geplanten Gesetzgebung enthalten sind, kann Liechtenstein HMRC die Gelegenheit geben, den Entwurf der geplanten Gesetzgebung innerhalb einer angemessenen Frist vor deren Erlass zu überprüfen.

8. Liechtenstein wird die geplante Gesetzgebung spätestens zwölf Monate nach der Unterzeichnung dieses MOU erlassen und HMRC unverzüglich über den erfolgten Erlass der geplanten Gesetzgebung und das Datum ihres Inkrafttretens informieren.

### Teil 3

#### **Von HMRC zu treffende Vorkehrungen**

9. Dieser Teil sieht vor, dass HMRC Massnahmen als Ergänzung zur geplanten Gesetzgebung einführt.

10. HMRC wird dafür sorgen, dass ab dem Datum der Unterzeichnung dieses MOU

a) HMRC die Bestimmungen des Offenlegungsprogramms ab dem **1. September 2009** bis einschließlich zum Einhaltungsschlussstermin

sämtlichen nach Anhang 7 dieses MOU zur Nutzung dieses Offenlegungsprogramms berechtigten Personen verfügbar machen wird; und

b) HMRC in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bestätigungsverfahrens Bestätigungen ausstellen wird.

11. HMRC bestätigt, dass, sofern das TIEA effektiv wirksam wird, keinerlei Diskriminierung oder Beschränkung des Marktzugangs aufgrund mangelnder steuerlicher Aufsicht, steuerlichen Zusammenhalts, Steuererhebungen oder der Missachtung steuerlicher Vorschriften oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Beschaffung der relevanten Informationen zwischen den Parteien zu rechtfertigen ist.

#### **Teil 4**

##### **Kündigung**

12. Jede Partei kann dieses MOU mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich kündigen.

13. Falls eine der Parteien dieses MOU kündigt, ist jede Partei berechtigt, diese Tatsache sowie den Grund für die Kündigung zu veröffentlichen.

#### **Teil 5**

##### **Mitteilungen**

14. Mitteilungen unter diesem MOU und ihren Anhängen erfolgen schriftlich:

- a) Vom liechtensteinischen Regierungschef an die Commissioners von HMRC;
- b) von den Commissioners von HMRC an den liechtensteinischen Regierungschef.

#### **Part 6**

##### **Verschiedenes**

15. Änderungen der Bestimmungen dieses MOU können nur durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien vorgenommen werden.

**16.** Dieses MOU tritt am Datum seiner Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die von der jeweiligen Partei hierzu ordnungsgemäß bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Vaduz, Liechtenstein, am 11. August 2009.

Für Her Majesty's  
Revenue and Customs des  
Vereinigten Königreichs  
von Großbritannien und  
Nordirland:

Für die Regierung des  
Fürstentums Liechtenstein:

## ANHANG 1

### Definierte Begriffe und Formulierungen

- 1) Die folgenden Begriffe und Formulierungen haben die folgenden Bedeutungen:
- a) „**Kontrollverfahren**“ bedeutet das in Anhang 6 beschriebene Verfahren;
  - b) „**Nutzungsrecht**“ bedeutet ein Recht oder eine Beteiligung an Vermögen oder Einkommen im Sinne der Definition in Anhang 2;
  - c) „**Bestätigungsverfahren**“ bedeutet das in Anhang 4 beschriebene Verfahren;
  - d) „**Offenlegungsprogramm**“ bedeutet die in Anhang 7 beschriebene Offenlegungsmöglichkeit;
  - e) „**berechtigte Person**“ bedeutet eine Person:
    - i) die eine relevante Person (gemäß nachstehender Definition) ist, oder eine Person, von der anderweitig angenommen wird, dass die in Bezug auf relevantes Vermögen im Vereinigten Königreich steuerpflichtig ist; und
    - ii) die bereit ist, ihre Pflichten unter dem in Anhang 7 beschriebenen Offenlegungsprogramm vollumfänglich zu erfüllen.
  - f) „**Einhaltungsschlussstermin**“ bedeutet der 31. März 2015;
  - g) „**Finanzintermediär**“ bedeutet eine Person, die der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein unterliegt und die gegenüber relevanten Personen relevante Dienstleistungen erbringt;
  - h) „**HMRC**“ bedeutet Her Majesty’s Revenue and Customs oder deren Vorgängerorganisationen, einschließlich Inland Revenue und Her Majesty’s Customs & Excise, sowie allfällige Nachfolgeorganisationen.
  - i) „**geplante Gesetzgebung**“ bedeutet die von Liechtenstein einzuführende Gesetzgebung, welche im Wesentlichen die in diesem MOU identifizierten Hauptbestandteile aufweist;
  - j) „**New Disclosure Opportunity**“ oder „**NDO**“ bedeutet das vom Kanzler des Vereinigten Königreichs in seinem Budget am 22. April 2009 angekündigte

und danach von HMRC detailliert beschriebene Programm zur Offenlegung von Steuern für Steuerzahler des Vereinigten Königreichs, die außerhalb des Vereinigten Königreichs über Bankkonten verfügen;

- k) „**Mitteilungsverfahren**“ bedeutet das in Anhang 3 beschriebene Verfahren;
- l) „**Offshore Disclosure Facility**“ oder „**ODF**“ bedeutet das vom Kanzler des Vereinigten Königreichs in seinem Budget vom 21. März 2007 angekündigte Programm zur Offenlegung von Steuern;
- m) „**Gremium**“ bedeutet ein Gremium oder eine Prüfungskommission, welche(s) von der Regierung Liechtensteins gestützt auf die Bestimmungen in Anhang 5 gebildet und eingesetzt werden kann;
- n) „**Person**“ bedeutet eine natürliche oder juristische Person, eine Gesellschaft oder irgend eine andere Personengemeinschaft;
- o) „**relevante Person**“ bedeutet:
  - i) Im Falle einer natürlichen Person, eine Person, welche über das Nutzungsrecht an relevantem Vermögen verfügt und
    - (1) von welcher der Finanzintermediär weiß, dass sie am 1. August 2009 oder zu einem späteren Zeitpunkt im Vereinigten Königreich über eine Wohnadresse verfügte, welche der Finanzintermediär gewohnt ist oder gewohnt war, als Hauptadresse zu betrachten; oder
    - (2) von welcher der Finanzintermediär weiß, dass sie am 1. August 2009 oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ihren Steuerwohnsitz im Vereinigten Königreich hatte; oder
    - (3) für welche am 1. August 2009 oder zu einem späteren Zeitpunkt auf einem Formular, auf dem diese Person als „wirtschaftlicher Berechtigter“ identifiziert wurde und das dem Finanzintermediär nach den liechtensteinischen Geldwäschereigesetzen vorgelegt wurde, eine Adresse im Vereinigten Königreich angegeben wurde.
  - ii) Im Falle einer juristischen Person, eine Person, welche über das Nutzungsrecht an relevantem Vermögen verfügt und
    - (1) die im Vereinigten Königreich gegründet wurde; oder

(2) von welcher der Finanzintermediär weiß, dass sie am 1. August 2009 oder zu einem späteren Zeitpunkt ihr Steuerdomizil im Vereinigten Königreich hatte.

p) „**relevantes Vermögen**“ bedeutet:

- i) Bank- oder Finanzkonten (Portfolios) in Liechtenstein; oder
- ii) Gesellschaften (einschließlich Aktiengesellschaften und wie Aktiengesellschaften strukturierte Institutionen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit), Personengesellschaften, Stiftungen, Anstalten, Trusts, Treuunternehmen oder andere treuhänderische Rechtsträger, Nachlässe oder Versicherungspolice, die in Liechtenstein herausgegeben, gebildet, gegründet, abgerechnet, eingetragen, administriert oder verwaltet werden;

q) „**relevante Dienstleistungen**“ bedeuten eine oder mehrere der folgenden, durch einen Finanzintermediär in Liechtenstein in Bezug auf relevantes Vermögen erbrachten Dienstleistungen:

- i) als Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter zu amten;
- ii) einen eingetragenen Firmensitz zur Verfügung zu stellen;
- iii) über die persönliche oder treuhänderische Einsetzungsbefugnis von Begünstigten, Treuhändern oder Vermögen zu verfügen;
- iv) jegliche Form von Vermögen, sei es nach den Bestimmungen eines Trusts oder eines Vertrages, zu verwahren; oder
- v) Bankdienstleistungen nach geltendem, liechtensteinischem Recht zu erbringen;

r) „**Prüfungsverfahren**“ bedeutet das in Anhang 5 beschriebene Verfahren;

s) „**Programm zur Offenlegung von Steuern**“ bedeutet ein freiwilliges Offenlegungs- oder ähnliches Programm für Personen, die verpflichtet sind, die nach den steuerlichen Vorschriften des Vereinigten Königreichs festgelegten Steuern zu bezahlen, und umfasst alle derartigen Programme, ob

auf nationaler, unilateraler, bilateraler oder multilateraler Ebene oder anderweitig verfügbar;

- t) „**steuerliches Amtshilfe- und Compliance-Programm**“ bedeutet das Mitteilungsverfahren, das Bestätigungsverfahren, das Prüfungsverfahren und das Kontrollverfahren;
  - u) „**UK**“ bedeutet das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland; und
  - v) „**UK-Steuerjahr**“ bedeutet den Zeitraum vom 6. April jedes Jahres bis zum 5. April des darauf folgenden Jahres.
  - w) „**Gegenstand von Ermittlungen**“ bedeutet, dass Verdacht auf einen schweren Steuerbetrugsfall besteht und der Person formell von HMRC mitgeteilt wurde, dass eine Untersuchung eingeleitet wurde, oder dass die Person wegen eines Steuerstrafvergehens verhaftet wurde.
- 2) Sämtliche in diesem Anhang 1 nicht definierten Begriffe haben, soweit der Zusammenhang dies zulässt, die Bedeutung, die ihnen im Übereinkommen betreffend Informationsaustausch in Steuersachen („TIEA“) zugewiesen wird, welches von der Regierung des Vereinigten Königreichs und der Regierung Liechtensteins am Tag der Unterzeichnung dieses MOU unterzeichnet wird.
- 3) Bezugnahmen auf „er“ schließen Bezugnahmen auf „sie“ im Falle von natürlichen Personen und „es“ im Falle von juristischen Personen ein.



## ANHANG 2

### Definition von „Nutzungsrecht“

Für die Zwecke dieses MOU hat eine relevante Person das Nutzungsrecht an relevantem Vermögen, wenn eine der folgenden beschriebenen Situationen zutrifft:

- 1) Im Falle von Stiftungen, Trusts oder anderen treuhänderisch errichteten Rechtsträgern:
  - a) ist es die Person oder eine der Personen, die als Errichter oder Gründer fungierte; oder
  - b) ist es die Person oder eine der Personen, welche der Finanzintermediär als dessen Hauptbegünstigte betrachtet; oder
  - c) ist es eine Person, die Anspruch auf 25% oder mehr des Einkommens oder Kapitals hat; oder
  - d) ist es eine Person, die seit dem 1. August 2009 in einem spezifischen UK-Steuerjahr eine oder mehrere Ausschüttungen in einem Gesamtbetrag von GBP 5'000 oder mehr von einem entsprechenden Rechtsträger erhalten hat; oder
  - e) ist es eine Person, von welcher der Finanzintermediär weiß, dass sie seit dem 1. August 2009 in einem spezifischen UK-Steuerjahr von einem entsprechenden Rechtsträger einen Erlös aus einem oder einer Reihe von Vermögenswert(en) in Höhe von GBP 25'000 oder mehr erhalten hat.
- 2) Wenn relevante Dienstleistungen im Rahmen von Anhang 1 (1)(q)(v) in Bezug auf Bank- oder Finanzkonten (Portfolios) erbracht werden, die relevantes Vermögen darstellen:
  - a) diejenigen Personen, auf deren Namen das Konto geführt wird, falls es sich um natürliche Personen handelt und sie die wirtschaftlich Berechtigten des Kontos sind oder um britische Gesellschaften, welche die Kriterien (1) und (2) unter Ziff. 1(o)(ii) von Anhang 1 erfüllen; oder
  - b) wenn das Konto im Namen einer natürlichen Person geführt wird, die nicht der wirtschaftliche Eigentümer ist, oder im Namen einer juristischen Person, die nicht eine der unter Ziff. 2 (a) dieses Anhangs 2 erwähnten Gesellschaften

ist, diejenigen Personen, die auf Formularen, welche die entsprechende juristische Person nach den liechtensteinischen Geldwäschereigesetzen dem Finanzintermediär vorzulegen hat, als „wirtschaftliche Berechtigte“ identifiziert werden.

- 3) Wenn relevante Dienstleistungen im Rahmen von Anhang 1 (1)(q)(i)-(iv) gegenüber Aktiengesellschaften (die nicht börsennotiert oder kollektive Anlageinstrumente sind) erbracht werden, einschließlich wie Aktiengesellschaften strukturierter Institutionen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, die relevantes Vermögen darstellen, diejenigen natürlichen Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt seit dem 1. August 2009:
  - a) eine Beteiligung oder Stimmrechte im Umfang von 5% oder mehr jenes Rechtsträgers halten oder kontrollieren; oder
  - b) 5% oder mehr der Gewinne des entsprechenden Rechtsträgers erhalten.
- 4) Die Parteien wünschen festzuhalten, dass jede Person mit irgendeiner Beteiligung an relevantem Vermögen verpflichtet ist, sich gegenüber HMRC für sämtliche in Bezug auf jene Beteiligung ordnungsgemäß zu zahlenden UK-Steuern zu verantworten, und, um jeden Zweifel auszuräumen, dass die Bestimmungen dieses Anhangs 2 diese Verpflichtung gänzlich unberührt lassen.



## ANHANG 3

### Mitteilungsverfahren

Das Mitteilungsverfahren verläuft wie folgt:

- 1) Der Finanzintermediär kontaktiert und benachrichtigt eine nach Anhang 2 identifizierte relevante Person oder, falls die betreffende Person nicht eine Partei ist, mit welcher der Finanzintermediär eine Vertragsbeziehung unterhält, durch diejenige Person, mit welcher der Finanzintermediär in Bezug auf das relevante Vermögen eine Vertragsbeziehung unterhält, schriftlich innerhalb von **3 Monaten** (oder, falls nicht praktikabel, so bald wie möglich nach dieser Frist) nach der erfolgten Identifizierung (außer der Finanzintermediär weiß, dass die betreffende Person bereits entsprechend informiert wurde) und informiert diese Person:
  - a) dass der Finanzintermediär weiß oder Grund hat anzunehmen, dass die Person eine relevante Person ist;
  - b) über die Gründe für die Kenntnis oder die Gründe des Finanzintermediärs;
  - c) dass die relevante Person innerhalb von **18 Monaten** ab dem Datum der schriftlichen Mitteilung gemäß dieser Ziff. 1:
    - i) den Finanzintermediär davon zu überzeugen hat, dass sie keine relevante Person ist; oder
    - ii) dem Finanzintermediär eine Registrierungsbestätigung gemäß Ziff. 3 von Anhang 4 vorzulegen hat, und danach **innerhalb einer zusätzlichen Frist**, die unter Ziff. 4 und 5 von Anhang 4 festgelegt ist, dem Finanzintermediär eine Offenlegungsbestätigung vorzulegen hat; oder
    - iii) dem Finanzintermediär eine Bestätigung gemäß Ziff. 6 von Anhang 4 vorzulegen hat; und
  - d) dass, falls die Person bei oder vor Ablauf der unter Ziff. 1(c) dieses Anhangs 3 genannten Frist (aber vorbehaltlich allfälliger längerer, unter Ziff. 4 und 5 von Anhang 4 genannter Fristen für den Erhalt und die Einreichung einer Offenlegungsbestätigung) nicht wenigstens eine der unter Ziff. 1(c) genannten Bedingungen erfüllt hat, der Finanzintermediär die unter Ziff. 2 dieses Anhangs 3 genannte Pflicht zu erfüllen hat.

- 2) Vorbehaltlich Ziff. 3 dieses Anhangs 3 stellt der Finanzintermediär bei oder vor Ablauf einer Frist von **6 Monaten** nach Ablauf der unter Ziff. 1(c) dieses Anhangs 3 genannten Frist (aber vorbehaltlich allfälliger längerer, unter Ziff. 4 und 5 von Anhang 4 genannter Fristen für den Erhalt und die Einreichung einer Offenlegungsbestätigung) die Erbringung relevanter Dienstleistungen gegenüber der relevanten Person in Bezug auf das relevante Vermögen ein.
- 3) Falls die Einhaltung der Bestimmungen unter Ziff. 2 dieses Anhangs 3:
- a) nach den gesetzlichen Vorschriften Liechtensteins zu einer Verletzung der Treuepflicht oder einer wesentlichen Vertragsverletzung oder Vereitelung der Vertragserfüllung durch den Finanzintermediär führen würde; oder
  - b) in einem anderen Hoheitsgebiet zu einer Klage auf Pflichtverletzung führen würde,
- kann der Finanzintermediär das Prüfungsverfahren beschreiten, um weitere Weisungen zu erhalten.
- 4) Falls der Finanzintermediär bei oder vor Ablauf einer Frist von vier Monaten nach Ablauf der unter Ziff. 1(c) genannten Frist nicht gemäß Ziff. 3 dieses Anhangs 3 das Prüfungsverfahren befolgt, kommt Ziff. 2 dieses Anhangs 3 zur Anwendung.
- 5) Die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Anhangs 3 durch einen Finanzintermediär unterliegt in Übereinstimmung mit der geplanten Gesetzgebung einer Busse, die bei wiederholten Verstößen jeweils höher ausfällt. Die Bussen können von der Regierung Liechtensteins zur Deckung der Kosten des steuerlichen Amtshilfe- und Compliance-Programms verwendet werden.



## ANHANG 4

### Bestätigungsverfahren

Das Bestätigungsverfahren verläuft wie folgt:

1) Eine Person, die weiß oder Grund hat anzunehmen, dass sie in Bezug auf relevantes Vermögen eine relevante Person ist, wird, sofern nicht eine der unter Ziff. 6 dieses Anhangs 4 vorgesehenen alternativen Vorgehensweisen gewählt wird, HMRC Folgendes melden:

i) ihre Absicht, im Rahmen des Offenlegungsprogramms die Offenlegung zu beantragen, schriftlich an die folgende Adresse:

HM Revenue & Customs  
Liechtenstein Desk  
7<sup>th</sup> Floor, The Triad  
Stanley Road  
Bootle  
Merseyside  
L75 2EE

oder

ii) ihre Absicht, die Offenlegung anderweitig zu beantragen, in einer Art und Weise, die von HMRC zu bestimmen ist.

2) Innerhalb von **60 Tagen** nach Eingang der Meldung gemäß Ziff. 1 dieses Anhangs 4 bei HMRC, wird HMRC:

a) der Meldung eine Referenznummer zuweisen;

b) eine Registrierungsbestätigung ausstellen, adressiert an die Person, welche die Meldung gemäß Ziff. 1 dieses Anhangs 4 vorgenommen hat; die Registrierungsbestätigung enthält die folgenden Informationen:

i) eine Bestätigung, dass die Meldung erfolgt ist;

ii) den Namen der Person, welche die Meldung vorgenommen hat; und

iii) die zugewiesene Referenznummer.

- c) und danach mit der betreffenden Person (i) nach den Bestimmungen des Offenlegungsprogramms verfahren, falls HMRC vor dem Einhaltungsschlussstermin benachrichtigt wird oder (ii) nach den Bestimmungen anderer Offenlegungsverfahren, die der meldenden Person zu jener Zeit zur Verfügung stehen.
- 3) Die Person, welche von HMRC eine Registrierungsbestätigung gemäß Ziff. 2 dieses Anhangs 4 erhält, wird die betreffende Bestätigung (oder eine amtlich oder notariell beglaubigte Kopie davon) innerhalb von **30 Tagen** ab Erhalt der Bestätigung dem entsprechenden Finanzintermediär vorlegen.
- 4) Im Falle, dass eine Person (i) eine Registrierungsbestätigung gemäß Ziff. 2 dieses Anhangs 4 erhalten und (ii) ihre Pflichten nach Anhang 7 erfüllt hat (oder die Bestimmungen von anderen, zu jener Zeit verfügbaren Offenlegungsverfahren befolgt hat), und zwar innerhalb von **7 Monaten** (im Falle von Personen, welche die Offenlegung mit einem einzigen Durchschnittssteuersatz gemäß Ziff. 6 von Anhang 7 wählen) oder innerhalb von **10 Monaten** (im Falle aller anderen Personen) nach dem Ausstellungsdatum der betreffenden Registrierungsbestätigung, wird HMRC innerhalb von **30 Tagen nach Ablauf des jeweils anwendbaren, oben erwähnten Zeitraums von 7 bzw. 10 Monaten** eine an die betreffende Person adressierte Offenlegungsbestätigung ausstellen (oder eine Fristverlängerung, damit die betreffende Person ihre Pflichten nach Anhang 7 erfüllen kann). Die Offenlegungsbestätigung enthält die folgenden Informationen:
- a) die Bestätigung, dass die meldende Person ihre Pflichten nach Anhang 7 erfüllt hat oder die Bestimmungen von anderen, zu jener Zeit verfügbaren Offenlegungsverfahren befolgt hat;
- b) den Namen der Person, welche die Meldung gemacht hat; und
- c) die zugewiesene Referenznummer.
- 5) Die relevante Person, welche eine Offenlegungsbestätigung (oder eine Fristverlängerung) gemäß Ziff. 4 dieses Anhangs 4 erhalten hat, wird die betreffende Bestätigung (oder eine amtlich oder notariell beglaubigte Kopie davon) innerhalb von **30 Tagen** nach Erhalt der Bestätigung dem entsprechenden Finanzintermediär vorlegen.
- 6) Als Alternative zur Vorlage der Registrierungsbestätigung gemäß Ziff. 2 und/oder der Offenlegungsbestätigung (oder Fristverlängerung) gemäß Ziff. 4 dieses Anhangs 4, muss eine vom Finanzintermediär benachrichtigte relevante

Person nachweisen, dass die betreffende Person im Vereinigten Königreich nicht steuerpflichtig ist oder dass sie ihren Steuerpflichten im Vereinigten Königreich nachkommt, indem sie dem betreffenden Finanzintermediär eine der folgenden Bestätigungen vorlegt:

- a) eine schriftliche Bestätigung (oder eine amtlich oder notariell beglaubigte Kopie davon) von einem im Vereinigten Königreich ordnungsgemäß qualifizierten Rechts-, Steuer- oder Buchhaltungsberater, welcher ein Mitglied der Law Society, des Institute of Chartered Accountants in England and Wales oder eines ähnlichen Berufsverbandes des Vereinigten Königreichs ist:
  - i) dass die betreffende relevante Person ihren Steuerpflichten im Vereinigten Königreich in Bezug auf relevantes Vermögen nachkommt (im Gegensatz zu allenfalls verjährten Pflichten); oder
  - ii) dass die entsprechende relevante Person im Rahmen einer Offenlegungsmöglichkeit von HMRC eine Offenlegungsmeldung bezüglich des relevanten Vermögens eingereicht hat;
- b) ein Formular in einer von HMRC genehmigten Form, auf dem die relevante Person identifiziert wird und das den Nachweis erbringt, dass die relevante Person ihren Steuerpflichten (im Gegensatz zu allenfalls verjährten Steuerpflichten) in Bezug auf das relevante Vermögen im Vereinigten Königreich nachkommt;
- c) eine amtlich oder notariell beglaubigte Kopie der ganzen oder eines Teils der Steuererklärung, welche die betreffende Person bei HMRC eingereicht hat, sofern die eingereichte Kopie aufzeigt, dass das in Frage stehende relevante Vermögen gegenüber HMRC angegeben wurde; oder
- d) ein schriftliches Verzichtserklärungs- und Identifizierungsformular der betreffenden Person, welches den entsprechenden Finanzintermediär ermächtigt, die betreffende Verzichtserklärung an HMRC weiterzuleiten und später HMRC eine Kopie der Steuerinformationen zukommen zu lassen, die für die Steuerpflicht der Person in Bezug auf das relevante Vermögen voraussichtlich bedeutsam sind.



## ANHANG 5

### Prüfungsverfahren

- 1) Die Regierung Liechtensteins wird ein Prüfungsverfahren einführen. Das Prüfungsverfahren kann ein aus unabhängigen Personen (oder, je nach Beschluss der Regierung Liechtensteins, aus einer oder mehreren anderen Institutionen oder Personen) bestehendes Gremium umfassen, welches sämtliche von einem Finanzintermediär vorgebrachten Anträge nach dem Prüfungsverfahren prüft (und möglicherweise, je nach Beschluss der Regierung Liechtensteins, nach dem Kontrollverfahren Kontrollberichte erstellt).
- 2) Alle Verfahren nach diesem Prüfungsverfahren sind vertraulich und werden in Liechtenstein durchgeführt.
- 3) Die Regierung Liechtensteins wird Anträge gestützt auf dieses Prüfungsverfahren erwägen, um zu bestätigen, ob, falls der Finanzintermediär die Erbringung relevanter Dienstleistungen gegenüber der relevanten Person einstellt, diese Einstellung der Dienstleistungen:
  - a) nach den gesetzlichen Vorschriften von Liechtenstein zu einer Verletzung der Treuepflicht oder einer wesentlichen Vertragsverletzung oder Vereitelung der Vertragserfüllung durch den Finanzintermediär führen würde; oder
  - b) in einem anderen Hoheitsgebiet zu einer Klage auf Pflichtverletzung führen würde.
- 4) Nach der Bestätigung, dass eines oder mehrere der Kriterien von Ziff. 3 dieses Anhangs 5 erfüllt sind, und nach reiflicher Abwägung der Balance zwischen:
  - (i) den Interessen Liechtensteins am Schutz von Kundenvertraulichkeit und vertraglichen Rechten sowie der Fähigkeit, Realisierbarkeit und Integrität der liechtensteinischen Finanzintermediäre in Bezug auf die Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber relevanten Personen; und
  - (ii) den Interessen des Vereinigten Königreichs am Schutz seines Steuereinkommens,

wird das Gremium (oder, je nach Beschluss der Regierung Liechtensteins, eine oder mehrere andere Institutionen oder Personen) dem/den Antragsteller(n) Anweisungen erteilen über die Schritte, die er/sie zu unternehmen hat/haben, um

- a) innerhalb einer angemessenen Frist die Erbringung relevanter Dienstleistungen gegenüber der relevanten Person in Bezug auf relevantes Vermögen einzustellen; oder
  - b) allfällige andere Weisungen nach den von HMRC und der Regierung Liechtensteins genehmigten und vereinbarten Verfahren zu befolgen. Die von HMRC und der Regierung Liechtensteins zu genehmigenden und zu vereinbarenden Verfahren können Geldbussen beinhalten, mit denen das relevante Vermögen belegt wird, oder den Abzug oder Einbehalt von Steuern und/oder andere Vorgehensweisen mit dem Ziel, für die relevante Person wirtschaftliche Anreize zu schaffen, damit sie einen der in diesem MOU vorgesehenen Schritte unternimmt.
- 5) Die Nichteinhaltung der Weisungen gemäß Ziff. 4 dieses Anhangs 5 durch den Finanzintermediär unterliegt gestützt auf die geplante Gesetzgebung einer Geldbuße, die bei wiederholten Verstößen jeweils höher ausfällt. Die Geldbußen können von der Regierung Liechtensteins zur Deckung der Kosten des steuerlichen Amtshilfe- und Compliance-Programms verwendet werden.
- 6) HMRC behält sich das Recht vor, die Regierung Liechtensteins um eine Kontrolle der gemäß Ziff. 4 dieses Anhangs 5 erteilten Weisungen zu ersuchen, indem HMRC die Regierung Liechtensteins schriftlich bittet, abzuklären, wie ein bestimmter Entscheid getroffen wurde.



## ANHANG 6

### Kontrollverfahren

- 1) Die Einhaltung der Bedingungen des steuerlichen Amtshilfe- und Compliance-Programms durch jeden Finanzintermediär wird von einem unabhängigen Prüfer kontrolliert.
- 2) Es gibt Kontrollen basierend auf zwei verschiedenen Ausgangslagen.

#### Kontrolle auf Basis der ersten Ausgangslage

- 3) Die folgenden Personen oder deren Nachfolger oder Abtretungsempfänger unterliegen Kontrollen auf der Basis der ersten Ausgangslage:
  - a) Banken, die in einem Nachtrag zu diesem MOU aufgelistet sind, welcher innerhalb von **24 Monaten** ab Inkrafttreten der geplanten Gesetzgebung zwischen den Parteien zu vereinbaren ist; und
  - b) Treuhandgesellschaften, die in einem Nachtrag zu diesem MOU aufgelistet sind, welcher innerhalb von **24 Monaten** ab Inkrafttreten der geplanten Gesetzgebung zwischen den Parteien zu vereinbaren ist,  
  
(nachfolgend „die A-Liste“).
- 4) Hinzufügungen und Streichungen von der A-Liste:
  - a) die Parteien können von Zeit zu Zeit vereinbaren, dass Personen zur A-Liste hinzugefügt werden; und
  - b) eine Person kann von der A-Liste gestrichen werden, (i) falls sie liquidiert wird oder Konkurs anmeldet oder (ii) nur mit der schriftlichen Zustimmung beider Parteien.
- 5) Der Prüfer einer Person auf der A-Liste ist eine im Vereinigten Königreich ordnungsgemäß qualifizierte Person, die ein Mitglied der Law Society, des Institute of Chartered Accountants in England and Wales oder eines ähnlichen Berufsverbandes des Vereinigten Königreiches ist, oder eine in Liechtenstein ordnungsgemäß qualifizierte Person, die ein lizenziertes Mitglied eines gleichwertigen Berufsverbandes in Liechtenstein ist.

- 6) Ein Prüfer ist verpflichtet, beim Gremium (oder, je nach Beschluss der Regierung Liechtensteins, bei einer oder mehreren anderen Institutionen oder Personen) einen Kontrollbericht einzureichen, welcher die folgenden Informationen enthält:
  - a) den Namen des Finanzintermediärs, der einer Kontrolle unterzogen wurde;
  - b) die Zahl der Prüfer und den Einhaltungsgrad, und zwar auf statistisch signifikante und anonyme Weise.
- 7) Das Gremium (oder, je nach Beschluss der Regierung Liechtensteins, eine oder mehrere andere Institutionen oder Personen) sammelt die Kontrollberichte von den Prüfern, stellt die Statistiken zusammen und reicht nicht häufiger als einmal pro Jahr eine zusammenfassende Übersicht bei HMRC ein.
- 8) Jede Person auf der A-Liste wird nicht häufiger als einmal pro Jahr kontrolliert.
  - a) Die erste Kontrolle findet nach Ablauf von **30 Monaten** nach Inkrafttreten der geplanten Gesetzgebung statt.
  - b) Die letzte Kontrolle findet in dem auf den Einhaltungsschlussstermin folgenden Kalenderjahr statt.
- 9) Die Berichterstattungspflicht eines Prüfers gegenüber Liechtenstein sowie die Häufigkeit und der Inhalt der Berichterstattung sind Sache von Liechtenstein, allerdings:
  - a) wird jedem Finanzintermediär vorgeschrieben, dem Prüfer unbeschränkten Zugang zu allen Informationen, die der Prüfer zur Durchführung der Kontrolle als notwendig erachtet, zu gewähren; und
  - b) muss jeder Prüfer frei sein bei der Entscheidung, welche Methode er bei der Kontrolle anwenden will.
- 10) Die Kosten aller auf der Basis der ersten Ausgangslage durchgeführten Kontrollen werden von der Regierung Liechtensteins übernommen, welche (i) HMRC um einen Beitrag zur Deckung aller oder eines Teils der Kosten bitten darf und/oder (ii) Finanzintermediäre der A-Liste, die das Abzugsverfahren nutzen, um einen Beitrag zur Deckung aller oder eines Teils der Kosten bitten darf.

### Kontrolle auf Basis der zweiten Ausgangslage

- 11)** Sämtliche Finanzintermediäre, die nicht auf der A-Liste geführt werden, werden von Unternehmen kontrolliert, die auf dieselbe Weise ermittelt und ernannt werden wie Prüfer, die nach den liechtensteinischen Geldwäschereigesetzen ernannt werden und tätig sind.



## ANHANG 7

### Das Offenlegungsprogramm

#### Übersicht über die Bestimmungen des Offenlegungsprogramms

- 1) Dieses Offenlegungsprogramm umfasst die folgenden Punkte, deren Bestimmungen in diesem Anhang 7 genauer ausgeführt werden:
  - a) Dieses Offenlegungsprogramm ist ab dem **1. September 2009** für diejenigen relevanten Personen verfügbar, welche am **1. September 2009** in Liechtenstein einen bestehenden Vermögenswert oder eine Beteiligung an einem solchen Vermögenswert halten; relevante Personen mit Vermögenswerten oder Beteiligungen an Vermögenswerten in Liechtenstein, die zwischen dem **2. September 2009** und dem Einhaltungsschlussstermin erworben werden, können das Offenlegungsprogramm ab dem **1. Dezember 2009** nutzen;
  - b) Eine Steuerpflicht hinsichtlich sämtlicher UK-Steuern, wenn vorher nie eine Veranlagung für UK-Steuern durchgeführt wurde, aber im Falle von natürlichen Personen nur beschränkt auf UK-Steuerjahre, die am oder nach dem **6. April 1999** beginnen, und im Falle von juristischen Personen nur beschränkt auf Rechnungsperioden, die am oder nach dem **1. April 1999** beginnen;
  - c) Eine Steuerpflicht, die im Falle von natürlichen Person weiter beschränkt wird auf sechs UK-Steuerjahre vor dem Zeitpunkt der Offenlegungsmeldung, falls es sich um einen „schuldlosen Irrtum“ (gemäß nachstehender Definition) handelt;
  - d) Eine Person, die berechtigt ist, dieses Offenlegungsprogramm zu nutzen, hat die Wahl, entweder einen einzigen Durchschnittssteuersatz (der sämtliche UK-Steuern deckt und für sämtliche Jahre gilt, für welche die betreffende Person die Anwendung des Durchschnittssteuersatzes wählt, ohne Gewährung von Steuerabzügen oder anderen Abzügen im entsprechenden Jahr) in Höhe von 40% pro UK-Steuerjahr zu bezahlen oder die tatsächliche Steuerschuld pro UK-Steuerjahr zu berechnen;
  - e) Zinsen, die nach den gesetzlichen Vorschriften des Vereinigten Königreichs auf die UK-Steuerschuld im Rahmen des Offenlegungsprogramms ordnungsgemäß zu bezahlen sind;
  - f) Begrenzte Strafen (oder keine Strafe im Falle von „schuldlosem Irrtum“) in Bezug auf UK-Steuerschulden, die einer Strafe unterliegen, welche im Falle

von Personen, für welche das NDO gilt, zum gleichen Satz wie im NDO festgesetzt werden;

- g) Gewissheit in Bezug auf Strafuntersuchungen; und
- h) Das Angebot eines besonderen Dienstes durch HMRC.

### **Berechtigung zur Nutzung des Offenlegungsprogramms**

- 2) Vorbehaltlich Ziff. 3 und 4 dieses Anhangs 7 ist eine Person ab dem Datum der Unterzeichnung dieses MOU bis einschließlich zum Einhaltungsschlussstermin berechtigt, dieses Offenlegungsprogramm in Bezug auf sämtliches Vermögen und Einkommen, welches im Vereinigten Königreich der Besteuerung unterliegt, zu nutzen, falls die betreffende Person eine berechnete Person ist.
- 3) Ungeachtet der Bestimmungen von Ziff. 2 dieses Anhangs 7 ist eine Person keine „berechnete Person“ (gemäß Definition in Anhang 1(e)), falls sie
  - a) gemäß Ziff. 1 von Anhang 3 von einem Finanzintermediär eine Mitteilung erhält und
  - b) bei Erhalt der Mitteilung weiß oder Grund hat anzunehmen, dass sie bereits in Bezug auf relevantes Vermögen „Gegenstand von Ermittlungen“ (gemäß Definition in Anhang 1(w)) von HMRC ist.
- 4) Ungeachtet Ziff. 2 und 3 dieses Anhangs 7
  - a) kann eine Person, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses MOU bereits „Gegenstand von Ermittlungen“ (gemäß Definition in Anhang 1(w)) von HMRC ist, das Offenlegungsprogramm nicht nutzen;
  - b) kann jede Person, welche früher „Gegenstand von Ermittlungen“ (gemäß Definition in Anhang 1(w)) von HMRC war und welche bewusst ihre Beteiligung an relevantem Vermögen nicht offengelegt hat, das Offenlegungsprogramm nutzen, doch wird HMRC eine wesentlich höhere Strafe anwenden und nicht die im Rahmen des Offenlegungsprogramms vorgesehene begrenzte Strafe;
  - c) kann jede Person, die bereits von HMRC nach den Bestimmungen der Offshore Disclosure Facility oder der New Disclosure Opportunity kontaktiert wurde, das Offenlegungsprogramm nutzen, jedoch nicht von der begrenzten Strafe profitieren, die im Rahmen des Offenlegungsprogramms vorgesehen ist (hingegen muss sie auch keine Strafen zahlen, die höher sind als die gemäß NDO vorgesehene Strafe); und

- d) ist eine Person, welche das Offenlegungsprogramm nutzt und außerhalb des Vereinigten Königreichs oder von Liechtenstein über ein Bankkonto, einschließlich Finanzkonto (Portfolio), verfügt, das auf ihren Namen lautet und von einer Filiale oder Vertretung dieser Bank eröffnet wurde, in Bezug auf dieses Konto nicht berechtigt, von der kürzeren Verjährungsfrist, dem festgesetzten Bußgeld oder dem Durchschnittssteuersatz zu profitieren, auf die unter Ziff. 5 und 6 dieses Anhangs verwiesen wird.

### **Die Bestimmungen des Offenlegungsprogramms**

- 5) Im Rahmen dieses Offenlegungsprogramms und vorbehaltlich Ziff. 6 und 7 dieses Anhangs 7 ist eine berechnete Person, die ihre Pflichten im Rahmen des Offenlegungsprogramms vollumfänglich erfüllt, (i) verpflichtet, im Vereinigten Königreich Steuern zu bezahlen in Bezug auf sämtliche bisher nicht deklarierten Steuerschulden, und zwar im Falle von natürlichen Personen für sämtliche aufeinander folgenden Steuerjahre beginnend am oder nach dem **6. April 1999** und im Falle von juristischen Personen für sämtliche aufeinander folgenden Rechnungsperioden beginnend am oder nach dem **1. April 1999** bis zu dem UK-Steuerjahr, welches die in Frage stehende Offenlegung betrifft, und (ii) nicht verpflichtet, im Vereinigten Königreich irgendwelche Steuern zu bezahlen für sämtliche UK-Steuerjahre, die am oder vor dem **5. April 1999** enden.
- a) Die berechnete Person ist verpflichtet, die nach den gesetzlichen Vorschriften des Vereinigten Königreichs ordnungsgemäß anrechenbaren Zinsen auf die gemäß dieser Ziff. 5 zu zahlenden Steuern zu bezahlen.
- b) Die berechnete Person ist ebenso verpflichtet, ein Bußgeld von 10% der gemäß dieser Ziff. 5 zahlbaren Steuern (ausschließlich Zinsen) zu bezahlen.
- 6) Vorbehaltlich Ziff. 7 dieses Anhangs 7 hat eine berechnete Person als Alternative zur Berechnung der tatsächlichen Steuerschuld gemäß Ziff. 5 dieses Anhangs 7 gegenüber dem Vereinigten Königreich für die im ersten Satz jener Ziffer genannten UK-Steuerjahre und anstelle sämtlicher UK-Steuern (insbesondere Sozialversicherungsbeiträge, UK-Erbschafts-, Einkommens-, Körperschaft-, Kapitalgewinn- und Mehrwertsteuer sowie Stempelsteuern), die für jedes dieser UK-Steuerjahre fällig und zahlbar sind, die Wahl, UK-Steuern für jedes entsprechende UK-Steuerjahr zu einem einzigen Durchschnittssteuersatz von 40% zu bezahlen. Um jeden Zweifel auszuräumen, gilt der Durchschnittssteuersatz auch für die Steuern allfälliger Rechtsvorgänger, wie etwa eines verstorbenen Elternteiles und dessen Testamentsvollstrecker im Falle einer Erbschaft.
- a) Die Höhe der gemäß dieser Ziff. 6 zu zahlenden UK-Steuer wird durch Anwendung des Durchschnittssteuersatzes auf sämtliche Einnahmen, Erträge,

Gewinne und jegliche anderen Beträge, die im Vereinigten Königreich besteuert werden (ohne Gewährung von Steuerabzügen oder anderen Abzügen, mit Ausnahme der unter Ziff. 8 dieses Anhangs 7 vorgesehenen), für jedes relevante UK-Steuerjahr, für welches die Zahlung erfolgt, festgelegt.

- b) Die berechnete Person ist verpflichtet, die nach den gesetzlichen Vorschriften des Vereinigten Königreichs ordnungsgemäß anrechenbaren Zinsen auf die gemäß dieser Ziff. 6 zahlbaren Steuern zu bezahlen.
  - c) Die berechnete Person ist ebenso verpflichtet, ein Bußgeld von 10% der gemäß dieser Ziff. 6 zahlbaren Steuern (ausschließlich Zinsen) zu bezahlen.
- 7) Im Falle eines „schuldlosen Irrtums“ (i) ist die UK-Steuerpflicht, wenn vorher nie eine Veranlagung für UK-Steuern durchgeführt wurde, begrenzt auf nur die sechs vorangehenden UK-Steuerjahre vor dem Zeitpunkt der Offenlegungsmeldung, und (ii) fällt auf die zahlbaren Steuern keine Strafe an. Für die Zwecke dieser Ziff. 7 gilt ein Irrtum einer relevanten Person unter den folgenden Umständen als schuldloser Irrtum:
- a) der Irrtum führte dazu, dass eine relevante Person es unterließ, HMRC eine Beteiligung an relevantem Vermögen zu melden, aufgrund dessen die relevante Person im Vereinigten Königreich steuerpflichtig wäre; und
  - b) der Irrtum unterlief der relevanten Person und niemand anderem; und
  - c) es war ein Irrtum, der einer vernünftigen Person hätte unterlaufen können.

Für die Zwecke dieser Ziff. 7 entscheidet HMRC nach reiflicher Erwägung der von oder im Namen der relevanten Person abgegebenen Stellungnahme, ob es sich um einen Irrtum handelt, der einer vernünftigen Person hätte unterlaufen können.

- 8) Um jeden Zweifel auszuräumen, sind sämtliche Steuern, die nach der EU-Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen (EU-Richtlinie 2003/48/EC) oder nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Liechtenstein, welches Maßnahmen vorsieht, die gleichbedeutend sind wie jene der EU-Richtlinien, erhoben werden, mit den im Rahmen dieses Offenlegungsprogramms anfallende UK-Steuern verrechenbar und werden entsprechend verrechnet, einschließlich im Falle von Personen, die eine Offenlegung mit einem einzigen Durchschnittssteuersatz gemäß Ziff. 6 dieses Anhangs 7 wählen.

#### Gewissheit in Bezug auf Steuerstrafuntersuchungen

- 9) Eine relevante Person, die gegenüber HMRC im Rahmen des Offenlegungsprogramms eine vollständige, korrekte und freiwillige Offenlegung

vornimmt, wird von HMRC keiner Steuerstrafuntersuchung unterzogen, außer die Herkunft der Mittel, an denen die relevante Person begünstigt war oder werden könnte, besteht aus „kriminellem Vermögen“ im Sinne von Section 340 des Gesetzes über Erträge aus Straftaten (*Proceeds of Crime Act 2002*) (sofern die Definition von kriminellem Vermögen für diesen Zweck kein Vermögen einschließt, das einzig aufgrund illegaler Steuerhinterziehung entstanden ist).

### **Der von HMRC von berechtigten Personen verlangte Offenlegungsgrad**

10) Vorbehaltlich Ziff. 12 dieses Anhangs 7 verlangt HMRC von berechtigten Personen, dass sie sämtliche Informationen liefern, die HMRC berechtigterweise als notwendig erachtet, um sicherzustellen, dass die berechnete Person sich gegenüber HMRC für sämtliche UK-Steuern (inklusive Zinsen und Strafen) verantwortet, welche von der berechtigten Person im Rahmen dieses Offenlegungsprogramms ordnungsgemäß zu bezahlen sind. Unbeschadet der allgemeinen Natur des Vorstehenden kann HMRC von der berechtigten Person verlangen, so viele der folgenden Informationen zu liefern, wie unter den Umständen des spezifischen Falles sinnvoll ist:

- a) Name, Adresse und Geburtsdatum der berechtigten Person;
- b) Eine Kopie des Passes und der Geburtsurkunde der berechtigten Person oder beglaubigte Kopien anderer Unterlagen, welche die Identität der berechtigten Person belegen;
- c) Die Sozialversicherungsnummer oder eine andere eindeutige Steuerreferenz der berechtigten Person;
- d) Vollständige Informationen und Kopien der Unterlagen, welche die Umstände belegen, aufgrund welcher die Person eine berechnete Person ist;
- e) Vollständige Einzelheiten über alle bisher nicht offen gelegten Steuerschulden für sämtliche aufeinander folgenden Steuerjahre oder Rechnungsperioden seit dem **6. April 1999** im Falle von natürlichen Personen und seit dem **1. April 1999** im Falle von juristischen Personen, bis zu dem UK-Steuerjahr, welches die in Frage stehende Offenlegung betrifft, sofern die berechnete Person nicht auf der Basis ihrer geschätzten Steuerschuld ein Steuerangebot einreicht, zusammen mit Belegen zur Rechtfertigung der betreffenden Schätzung;
- f) Eine Stellungnahme der berechtigten Person, ob sie eine Berechnung ihrer Steuerschuld auf tatsächlicher Basis gemäß Ziff. 5 dieses Anhangs 7 wünscht oder die Anwendung des Durchschnittssteuersatzes gemäß Ziff. 6 dieses Anhangs 7;
- g) Eine Berechnung der gesamten Steuerschuld der berechtigten Person;

- h) Eine Erklärung betreffend Korrektheit und Vollständigkeit der Offenlegung; und
  - i) Vollständige Kontaktinformationen aller professionellen Berater der berechtigten Person im Zusammenhang mit diesem Offenlegungsprogramm.
- 11) Vorbehaltlich Ziff. 12 dieses Anhangs 7 verlangt HMRC von der berechtigten Person zudem die folgenden finanziellen Zusagen, wenn sie HMRC die unter Ziff. 10 aufgeführten Informationen liefert:
- a) Bezahlung aller Steuerschulden, die im Rahmen dieses Offenlegungsprogramms fällig sind, inklusive Zinsen und Strafen; oder
  - b) Einen Nachweis der Zahlungsunfähigkeit bezüglich des zum Zeitpunkt der Einreichung des Offenlegungsformulars (oder der schriftlichen Informationen) fälligen Betrags, zusammen mit einem Zahlungsvorschlag.
- 12) Ungeachtet Ziff. 10 und 11 dieses Anhangs 7 ist der von HMRC von einer berechtigten Person verlangte Offenlegungsgrad nicht höher als der Offenlegungsgrad im Rahmen der New Disclosure Opportunity oder anderer Programme zur Offenlegung von Steuern bei ähnlicher Faktenlage.

### **Besonderer Dienst (*Bespoke Service*)**

- 13) Der besondere Dienst ist ein personalisierter Dienst, der für alle das Offenlegungsprogramm nutzenden berechtigten Personen verfügbar ist. Der besondere Dienst von HMRC beinhaltet Folgendes:
- a) Die Möglichkeit einer ersten anonymen Kontaktnahme des professionellen Beraters oder des involvierten Finanzintermediärs mit HMRC zur Besprechung der Situation der berechtigten Person ohne Nennung von Namen;
  - b) Die Wahl für die berechnigte Person und ihre professionellen Berater, nur eine einzige Kontaktperson innerhalb einer diskreten HMRC-Abteilung (*HMRC team*) zu haben, um eine konstante Behandlung sicherzustellen;
  - c) Reifliche Erwägung durch HMRC der Angaben der berechtigten Person betreffend Wohnort und Hauptsitz nach vollständiger Vorlage aller Belege;
  - d) Erfüllung der Pflichten von HMRC innerhalb von **6 Monaten**, soweit zweckmässig, oder innerhalb einer anderen in diesem MOU festgelegten Frist (je nachdem, welche kürzer ist), sofern eine vollständige und korrekte Offenlegung erfolgt;

- e) Reifliche Erwägung und Annahme durch HMRC von Steuerangeboten auf der Basis geschätzter Steuerschulden, vorbehaltlich des Erhalts von Belegen zur Rechtfertigung der betreffenden Schätzungen;
- f) Reifliche Erwägung und Annahme durch HMRC von Angeboten betreffend Ratenzahlung, vorbehaltlich des Erhalts von Belegen darüber, dass die berechnigte Person ein Zahlungsproblem hat, allerdings werden unter solchen Umständen Forward-Zinsen erhoben;
- g) Reifliche Erwägung und Annahme durch HMRC von Angeboten bezüglich der zeitlichen Planung des Verkaufs von Vermögenswerten, welche der berechnigten Person gehören oder zur Finanzierung der Zahlung der HMRC geschuldeten Steuern zur Verfügung stehen;
- h) Vorbehaltlich Ziff. 16 dieses Anhangs 7 Ausschluss der berechnigten Person aus dem Geltungsbereich der von HMRC im April 2009 angekündigten Maßnahme, die es HMRC erlaubt, die Namen und Details von Einzelpersonen und Gesellschaften bekannt zu geben, welche absichtlich in ihren Steuererklärungen zu niedrige Angaben machen, die zu einem Steuerverlust von mehr als GBP 25'000 führen; und
- i) Hilfeleistung für alle berechnigten Personen bezüglich zukünftiger Meldepflichten gegenüber HMRC, jedoch auf der Basis, dass die berechnigte Person die volle Verantwortung für die Sicherstellung der vollumfänglichen Erfüllung ihrer Meldepflichten gegenüber HMRC behält.

### **Pflichten der berechnigten Person und Folgen der Nichtmitwirkung**

- 14) Um jeden Zweifel auszuräumen, gelten die Pflichten der berechnigten Person, jegliche Beteiligung an relevantem Vermögen gegenüber HMRC zu melden und sich für jegliche darauf fällige Steuer zu verantworten, nur als erfüllt, wenn eine vollständige und unaufgeforderte Offenlegung des relevanten Vermögens erfolgt und die darauf fällige Steuer, einschließlich Zinsen und geltender Strafen, vollständig bezahlt wird.
- 15) Ungeachtet dessen, ob eine berechnigte Person von einem Finanzintermediär benachrichtigt wird, bleibt die berechnigte Person, um jeden Zweifel auszuräumen, dafür verantwortlich, jegliche Beteiligung an relevantem Vermögen gegenüber HMRC zu melden und sich für sämtliche nach den gesetzlichen Vorschriften des Vereinigten Königreichs darauf fällige Steuern in Überstimmung mit dem Selbsteinschätzungssystem des Vereinigten Königreichs zu verantworten.
- 16) Im Falle, dass eine berechnigte Person dieses Offenlegungsprogramm nutzt, aber ihre Mitwirkung widerruft oder gegenüber HMRC nicht sämtliches Vermögen und Einkommen offenlegt, welches im Vereinigten Königreich allenfalls der Besteuerung unterliegt, so kann HMRC zusätzlich zu den andernorts in diesem

MOU erwähnten Strafmaßnahmen gegen die berechnigte Person im Rahmen des TIEA bei der Regierung Liechtensteins ein Ersuchen um Erteilung von Informationen stellen und/oder den Namen der betreffenden Person als absichtlicher Steuerschuldner nach der von HMRC am 22. April 2009 herausgegebenen Budgetmitteilung 63 bekannt geben.

### **Finanzintermediäre**

- 17) HMRC möchte sicherstellen, dass dieses Offenlegungsprogramm erfolgreich ist und das Ziel der Parteien erreicht, dass es am Einhaltungsschlussstermin keine Personen mehr geben wird, welche im Vereinigten Königreich steuerpflichtig sind und die gesetzlichen Vorschriften von Liechtenstein zur Verschleierung dieser Steuerpflicht nutzen, ohne sich, wie nach diesem MOU vorgesehen, für die fälligen Steuern zu verantworten. HMRC erwartet, dass die Finanzintermediäre eine wichtige und wertvolle Rolle bei der Sicherstellung der Erreichung dieses Zieles spielen werden.
- 18) Entsprechend wünscht HMRC festzuhalten, dass HMRC in Bezug auf die Finanzintermediäre davon ausgeht, dass es angesichts ihrer erwarteten kooperativen Rolle, welche die Finanzintermediäre bei der Sicherstellung der erfolgreichen Durchführung des steuerlichen Amtshilfe- und Compliance-Programms sowie dieses Offenlegungsprogramms einnehmen werden, kaum im öffentlichen Interesse des Vereinigten Königreichs wäre, gegen betreffende Finanzintermediäre Strafuntersuchungen einzuleiten.

